Dolphin Divers

Oberhausen

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr....2
§ 2 Zweck des Vereins....2
§ 3 Mitgliedschaft....2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder....3
§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft....3
§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag....3
§ 7 Organe des Vereins....3
§ 8 Der Vorstand....3
§ 9 Die Mitgliederversammlung....4
§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung....4
§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung....5
§ 12 Beurkundung und Beschlüsse....5
§ 13 Satzungsänderungen....5
§ 14 Vereinsauflösung....5

§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Dolphin Divers Oberhausen“ und hat seinen Sitz in Oberhausen .

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außer der Verein bestimmt ein Mitglied für den Verein Fortbildung abzuleisten. Die Kosten übernimmt dann der Verein.

Ferner werden Kosten für auswärtige Veranstaltungen vom Verein getragen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§1a Verbandszugehörigkeit

„Der Verein will Mitglied des zuständigen Landessportverband NRW, des zuständigen Landestauchsportverband TSV NRW und des VDST werden und diese Mitgliedschaft auch beibehalten. Er erkennt die Satzung und Ordnungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder auf Dauer verbindlich an. Er verpflichtet sich im Ausbildungsbereich nur nach den Ausbildungsordnung des VDST auszubilden

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt durch die Förderung des Tauchsports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Dolphin Divers Oberhausen haben den Zweck, den Tauchsport zu fördern und ihn zu pflegen.

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- Gewährleistung eines regelmäßigen Schwimm- und Tauchbetriebes.
- Durchführung von Schwimm- und Tauchübungen unter der Leitung von erfahrenen Tauchlehrern.
- Vermittlung theoretischer und praktischer Kenntnisse zum Erwerb des Tauchscheins, des Jugendsportabzeichens und des Deutschen Tauchsportabzeichens in allen Leistungsstufen.
- Gewässerschutz, gewährleistet durch regelmäßige Kontrolle des Wasserzustandes.
- Abhalten von Versammlungen, Übungsvorträgen, Film- und Fotoabenden.
- Veranstaltungen und Tauchfahrten.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01.des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen teil.

Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 5 Jahren haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder verpflichten sich:

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
- den Beitrag rechtzeitig zu entrichten

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag an den Vorstand. Dieser entscheidet über den Antrag. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so wird diese den Mitgliedern bekannt gegeben. Die Aufnahme wird rechtskräftig, wenn innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe kein schriftlicher, begründeter Widerspruch eingegangen ist. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet: durch Tod ; durch Austritt ; durch Ausschluss. Der Austritt hat mindestens 6 Wochen vor Quartalsschluss zum Quartalsende, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erfolgen, wenn das Mitglied grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Satzung verstößt oder ein unehrenhaftes Verhalten des Mitgliedes innerhalb oder außerhalb des Vereins bekannt wird.

Die Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, gelten als ausgeschlossen, sofern sie nach einmaliger Mahnung mit Fristsetzung ihren Rückstand nicht beglichen haben. Der Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Die Aufnahmegebühr ist unverzüglich bei Aufnahme in den Verein und der Mitgliedsbeitrag gemäß der Regelung durch die Mitgliederversammlung zu entrichten.

Der Vorstand ist ermächtigt, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu Stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 500,-€ belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der Geschäftsführer bevollmächtigt. Die Vollmacht des Geschäftsführers gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,-€ belasten, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand ein zuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich veranlagt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Bücher und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- Aufstellen des Haushaltsplanes

- Beschlussfassung von Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Geschäftsführer, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf besteht, sonst durch offene Abstimmung.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 12 Beurkundung und Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich ab zufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das „Deutsche Rote Kreuz“ zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Die Gründungsmitglieder